

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Gesetz über Kind, Jugend und Familie

**Teilnehmerangaben:**

Die Mitte Thurgau  
Die Mitte Thurgau  
Haldenstrasse 7  
9507 Stettfurt

**Kontaktangaben:**

Departement für Erziehung und Kultur  
Regierungsgebäude  
Zürcherstrasse 188  
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: [dek@tg.ch](mailto:dek@tg.ch)

Telefon: +41 58 345 57 50

**Teilnehmeridentifikation:**

142868

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuternder Bericht, allgemeine Rückmeldung		Keine Antwort	Keine Antwort
Gesetzesentwurf	§ 1 Abs. 1 (Zweck)	kein Antrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist die SEB dem DEK unterstellt oder weiterhin dem DJS? Zuständige kantonale Stelle für Bewilligung und Aufsicht der SEB?</li> <li>• Die Einführung aufgrund des Finanzplanes zu vertagen ist kritisch, zumal bereits jetzt Angebote bestehen und Kosten anfallen. Die Einführung ist unabhängig vom Finanzplan so schnell als möglich vorzusehen.</li> </ul>
Gesetzesentwurf	§ 3 Abs. 1 (Begriffe)	1. Familien mit Unterstützungsbedarf: Erziehungsberechtigte, die aufgrund persönlicher, familiärer, sozialer oder materieller Belastung (freiwillig, löschen) auf Unterstützung angewiesen sind (in Anspruch nehmen, löschen), um ihrem Kind die notwendige Fürsorge und Erziehung zu bieten	keine
Gesetzesentwurf	§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 (Begriffe)	kein Antrag	+ Kinder mit Beeinträchtigungen sollen FSEB besuchen können, Mehrkosten werden durch den Kanton übernommen (keine Beteiligung der PG/SG)
Gesetzesentwurf	§ 3 Abs. 1 Ziff. 5 (Begriffe)	kein Antrag	Spielgruppen kommt eine wichtige Rolle zu. Weshalb werden diese nicht "professionalisiert"?
Gesetzesentwurf	§ 4 Abs. 1 (Erhebung des Bedarfs)	Die Schulgemeinden erheben den Bedarf an familienergänzender Betreuung.	<p>ist es richtig, dass die PG (politische Gemeinden) den Bedarf erheben?</p> <p>SG (Schulgemeinden) sind mit der Thematik besser vertraut, insbesondere bei VSG, Zusammenschluss kleinerer Gemeinden.</p>
Gesetzesentwurf	§ 5 Abs. 1 (Sicherstellen der familienergänzenden Betreuung)	Die Schulgemeinden stellen sicher, dass der Bedarf an familienergänzender Betreuung gedeckt ist. Abs. Die Schulgemeinden können eigene Angebote betreiben oder mit anderen Anbietern und Anbieterinnen zusammenarbeiten.	<p>Die Erhebung und die Sicherstellung, insbesondere der frühen Förderung, durch die Schulgemeinden macht aus mehreren Gründen Sinn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werden SG auch für die Organisation ab Primarstufe zuständig.</li> <li>2. Haben sie Strukturen und Organisationen, um die Betreuung sicherzustellen und frühe Förderung bedarfsgerecht sicherzustellen.</li> <li>3. Die Schulgemeinde hat ein grosses Interesse, Probleme frühzeitig zu erkennen und anzugehen. Damit die Betreuung und Lösungsansätze für Kinder und Eltern nicht erst mit dem Kindergarteneintritt geschehen. Die Schulgemeinden haben ein höheres Bewusstsein für allfällige Problematiken.</li> </ol>
Gesetzesentwurf	§ 5 Abs. 3 (Sicherstellen der familienergänzenden Betreuung)	Die Schulgemeinden können eigene Angebote betreiben oder mit anderen Anbietern und Anbieterinnen zusammenarbeiten.	keine
Gesetzesentwurf	§ 6 Abs. 1 (Kinder mit besonderen Bedürfnissen)	Für die familienergänzende Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen leistet der Kanton die notwendige (zusätzliche, streichen) Unterstützung.	keine

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesentwurf	§ 6 Abs. 2 (Kinder mit besonderen Bedürfnissen)	kein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besuchen Kinder mit Beeinträchtigungen die FSEB sind heilpädagogisch ausgebildete Fachkräfte nötig, was in den "Normkosten" zu berücksichtigen ist oder über zusätzliche Beiträge abgegolten werden muss (analog InS). Begleitung/Coaching durch die HFE alleine reicht nicht aus.</li> <li>• Übernimmt der Kanton auch Mehrkosten im Bereich der Infrastruktur, wenn Kinder mit Beeinträchtigung die FSEB besuchen?</li> </ul>
Gesetzesentwurf	§ 8 Abs. 1 (Finanzierungsgrundsätze)	kein	Wie werden die "Normkosten" berechnet? Stellen Betreuungsgutscheine aufgrund der Normkosten und den Elternbeiträgen sicher, dass Angebote eine ausgeglichene Rechnung präsentieren können? Falls nein, wer übernimmt die Defizitgarantie?
Gesetzesentwurf	§ 10 Abs. 1 (Voraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen)	Text streichen	<p>Auch ohne Erwerbstätigkeit (eines Elternteils) kann Bedarf an FSEB und Förderung bestehen. Die Erwerbstätigkeit bzw. die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sollen als Grundlage für den Selbstbehalt dienen, nicht aber als Voraussetzung für Betreuungsgutscheine betrachtet werden.</p> <p>Tariffbasis muss konkretisiert werden, Netto- / Bruttosteuerereinkommen?</p>
Gesetzesentwurf	§ 10 Abs. 3 (Voraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen)	Text streichen	Keine Vorgabe eines Mindestbeschäftigungsgrads
Gesetzesentwurf	§ 11 Abs. 2 Ziff. 1 (Höhe der Betreuungsgutscheine)	kein	+ Höhe der Betreuungsgutscheine so, dass wirtschaftlich schwache Familien stärker entlastet werden
Gesetzesentwurf	§ 11 Abs. 2 Ziff. 2 (Höhe der Betreuungsgutscheine)	Text streichen den Umfang der Betreuungsgutscheine	keine
Gesetzesentwurf	§ 12 Abs. 1 (Nutzung der Betreuungsgutscheine)	kein	über Digitale-Plattform lösen, dies existiert bereits in anderen Kantonen. <a href="https://kibon.ch">https://kibon.ch</a>
Gesetzesentwurf	§ 16 Abs. 1 (Erkennung und Begleitung von Familien mit Unterstützungsbedarf)	kein	SEB geht von einer Trennung zwischen Betreuung und Unterricht aus. Das ist nicht zukunftsweisend. Erziehung, Betreuung und Bildung gehören zusammen und sind auch zusammen zu denken. Schülerinnen und Schüler werden auch während der Unterrichtszeit betreut und ausserhalb des Unterrichts gefördert und "geschult". Betreuungs- und Unterrichtszeiten sind flexibel, fließend und/oder durchlässig zu gestalten.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesentwurf	§ 16 Abs. 3 (Erkennung und Begleitung von Familien mit Unterstützungsbedarf)	kein	Lotenfunktion in der Schule besteht bereits und nicht ausschliesslich durch die SSA sichergestellt, auch SL und LP übernehmen diese Funktion. Kritisch zu betrachten ist, dass sich Eltern/Erziehungsberechtigte teilweise gegen Zuweisungen sträuben.
Gesetzesentwurf	§ 18 Abs. 1 (Weitere unterstützende Angebote)	Die Politischen Gemeinden sorgen zusammen mit den Schulgemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an Elternbildung bis zum Eintritt in den Kindergarten.	keine
Gesetzesentwurf	§ 18 Abs. 2 (Weitere unterstützende Angebote)	Sie (PG und SG) stellen Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.	keine
Gesetzesentwurf	VG § 17a (neu) Abs. 3 (Sicherstellen der schulergänzenden Betreuung)	streichen	Betreuungsgutscheine sollen für alle Stufen der Volksschule gelten, auch Sek I
Gesetzesentwurf	VG § 17a (neu) Abs. 4 (Sicherstellen der schulergänzenden Betreuung)	kein	Wünschenswert wäre, dass die Aufsicht für die SEB auch zum DEK kommt und für uns als öffentliche Körperschaft (mit vom Volk gewählten Behördenmitgliedern) ähnlich organisiert ist, wie die Schulaufsicht. Die heutigen Abläufe im DJS sind immer noch sehr auf private Institutionen ausgerichtet, administrativ sehr aufwändig und teils doppelspurig.
Gesetzesentwurf	VG § 17b (neu) Abs. 1 (Finanzierung der schulergänzenden Betreuung)	Der Kanton, die PG's und SG's beteiligen sich bis zum Ende der Sekundarschule an den Kosten der Erziehungsberechtigten für bestimmte Angebote der schulergänzenden Betreuung (Betreuungskosten).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie werden die "Normkosten" berechnet?</li> <li>• Stellen Betreuungsgutscheine aufgrund der Normkosten und den Elternbeiträgen sicher, dass Angebote eine ausgeglichene Rechnung präsentieren können? Falls nein, wer übernimmt die Defizitgarantie?</li> </ul> <p>Bei VSG's sind die PG's nicht deckungsgleich mit den SG's.</p>
Gesetzesentwurf	VG § 17b (neu) Abs. 2 (Finanzierung der schulergänzenden Betreuung)	kein	Wir erwarten, dass diese umfangreiche Zusatzaufgabe im Beitragsgesetz entsprechend angerechnet wird.
Gesetzesentwurf	VG § 17b (neu) Abs. 3 (Finanzierung der schulergänzenden Betreuung)	Die Kosten für Betreuungsgutscheine werden vom Kanton und den Politischen Gemeinden je hälftig getragen	Bei VSGs (SSG) sind die PGs nicht deckungsgleich mit den SGs.
Gesetzesentwurf	VG § 40a (neu) Abs. 1 (Schulische Sozialarbeit)	kein	Wenn SSA's gestärkt werden sollen, dann sollte auch geklärt werden in welchem Umfang.
Gesetzesentwurf	VG § 40a (neu) Abs. 2 (Schulische Sozialarbeit)	kein	Wer trägt die Verantwortung für die Identifikation von Familien mit Unterstützungsbedarf und wer ist für den Beschluss der Massnahme zuständig?

<b>Bereich</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Antrag / Bemerkung</b>	<b>Begründung</b>
Grundsätzliche Bemerkungen		Keine Antwort	Keine Antwort

---